

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2012

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 475.–) bleiben für das Jahr 2012 unverändert. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 950.– (d. h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt neu auch uneingeschränkt, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat. Sie findet auch Anwendung auf eingetragene Partnerschaften.

Einen Überblick über die im Jahr 2012 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2011	2012
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10,3 %	10,3 %
ALV	2,2 %	2,2 %
Total	12,5 %	12,5 %
Arbeitnehmerbeiträge	6,25 %	6,25 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 000 – max. Fr. 315 000	1 %	1 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10 500	10 500
pro Jahr	126 000	126 000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1 400	1 400
pro Jahr	16 800	16 800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	83 520	83 520
Koordinationsabzug	24 360	24 360
Max. koordinierter BVG-Lohn	59 160	59 160
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	20 880	20 880
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 480	3 480
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 682	6 682
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33 408	33 408
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1 160	1 160
Maximale einfache AHV-Rente	2 320	2 320
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 740	1 740
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 480	3 480

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.